

# STADT WARENDORF

## Satzung

### über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Wulfsknapp“ im Ortsteil Milte zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.10.2014

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I. S. 954) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 (EBS) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am **23.10.2014** die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b) der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) ist die Verkehrsfläche der Erschließungsanlage „**Wulfsknapp**“ im Ortsteil Milte wie folgt ausgebaut worden:

**Fahrbahn** in Asphalt (Breite 6,00 m) sowie als Abgrenzung Rinne und Randstein (Breite 0,20 m) aus Betonsteinen auf der östlichen Straßenseite.

**einseitiger Gehweg** (Breite 1,30 m) aus grauem Betonsteinpflaster auf der westlichen Straßenseite.

Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „**Wulfsknapp**“ im Ortsteil Milte wird mit dem zuvor beschriebenen Ausbauzustand beschlossen.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Wulfsknapp“ im Ortsteil Milte zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.10.2014 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 24.10.2014



(Walter)  
Bürgermeister